

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten  gültig ab 01.08.2021
<b>Bildungsangebote § 11 CoronaSchVO</b>	öffentliche, kirchliche, private Einrichtungen/Organisationen, Angebote der Selbsthilfe, praktische Ausbildungsabschnitte			
Bildungsangebote und Prüfungen im Freien	Hundeschulen	X		allgemeine Abstandsregeln, einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen, keine Maskenpflicht
Bildungsangebote und Prüfungen in geschlossenen Räumen		X		Allgemeine Abstandsregeln, einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen; sofern Mindestabstand am Sitzplatz unterschritten wird, besondere Rückverfolgbarkeit. In geschlossenen Räumen mindestens OP-Maske, bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) und zusätzlichem Negativtestnachweis ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig. Mindestabstände dürfen unterschritten werden, wenn die teilnehmenden Personen an festen Sitz- oder Arbeitsplätzen lernen; Musikalischer Unterricht mit Gesang oder Blasinstrumenten (2 Meter Abstand) max. 30 Personen in gut durchlüfteten Räumen;
Anfängerschwimmbildung/Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen		X		ohne Personenbegrenzung
Sportliche Bildungsangebote		X		siehe Sport, § 14
Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen	auch theoretische/Praktische Prüfung	X		kein Mindestabstand im praktischen Unterricht, medizinische Maske verpflichtend
<b>Kinder- und Jugendarbeit, Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung § 12 CoronaSchVO</b>	<b>gilt auch für Betreuungsangebote von Arbeitgeber*innen</b>			
Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz, Hilfen und Leistungen gem. § 8 und §§ 27 ff. SGB VIII		X		In geschlossenen Räumen medizinische Maske ab 5 gleichzeitig anwesenden Personen verpflichtend. Bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) und zusätzlichem Negativtestnachweis ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird.
Im Freien: feste Gruppen von bis zu 50 jungen Menschen oder 75 Personen einschließlich Begleitpersonen im Rahmen von Eltern-Kind-Angeboten der Familienbildung		X		Einfache Rückverfolgbarkeit, ohne Testnachweis. Bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) und zusätzlichem Negativtestnachweis ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird.
In geschlossenen Räumen: feste Gruppen von bis zu 30 jungen Menschen oder 45 Personen einschließlich Begleitpersonen im Rahmen von Eltern-Kind-Angeboten der Familienbildung		X		Einfache Rückverfolgbarkeit, ohne Testnachweis. In geschlossenen Räumen medizinische Maske bei mehr als 5 gleichzeitig anwesenden Personen verpflichtend; bei Gruppenangeboten für bis zu 20 junge Menschen und bis zu fünf Betreuungspersonen kann auf Masken verzichtet werden. Bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) und zusätzlichem Negativtestnachweis ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen auch für größere Gruppen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten  gültig ab 01.08.2021
eintägige Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen, bei denen die TN in festen Gruppen von bis zu 50 jungen Menschen im Freien und bis zu 30 jungen Menschen in geschlossenen Räumen betreut werden		X		<p>Teilnehmer*innen und Betreuungspersonen testpflichtig vor Beginn des Angebots (Ausnahme Geimpfte, Genesene), beaufsichtigter Coronaselbsttest möglich.</p> <p>In Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen, sind die Mindestabstände zu beachten und medizinische Masken verpflichtend. In geschlossenen Räumen medizinische Maske ab 5 gleichzeitig anwesenden Personen verpflichtend; bei Gruppenangeboten für bis zu 20 anwesende Personen kann auf Masken verzichtet werden. Bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) und zusätzlichem Negativtestnachweis ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen auch für größere Gruppen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird.</p> <p>Maskenpflicht gilt nicht für Einnahme v. Mahlzeiten und in Schlaf- und Sanitäräumen in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften, wobei in Sanitäräumen die Mindestabstände zwingend einzuhalten sind.</p> <p>Mindestabstände können für Angebote der Kinder-/Jugendarbeit und Eltern-Kind-Angebote mit Negativtest im Außenbereich unterschritten werden; bei Gruppen von bis zu 5 jungen Menschen unter Beachtung der Masken-/Abstandspflicht aus pädagogischen Gründen im Einzelfall auf Negativtestnachweis verzichtet werden.</p>
mehrtägige Ferienangebote in festen Gruppen von bis zu 50 jungen Menschen im Freien und bis zu 30 jungen Menschen in geschlossenen Räumen		X		<p>Teilnehmer*innen und Betreuungspersonen am ersten Tag und dann alle sieben Tage testpflichtig (Ausnahme Geimpfte, Genesene), beaufsichtigter Coronaselbsttest möglich;</p> <p>in geschlossenen Räumen medizinische Maske ab 5 gleichzeitig anwesenden Personen verpflichtend, bei Gruppenangeboten für bis zu 20 anwesende Personen kann auf Masken verzichtet werden.</p>
Kinder- und Jugendferienreisen, Familienerholungsreisen von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe		X		<p>einschließlich Anreise per Bus/Bahn; max. 50 junge Menschen und Erwachsene oder feste Aufteilung in Gruppen von höchstens 25 Personen; Negativtest für TN und Betreuende zu Beginn der Reise und 2 x wöchentlich erforderlich, beaufsichtigter Coronaselbsttest möglich (Geimpfte und Genesene sind nicht testpflichtig); mehr als 50 TN auch ohne Einteilung in feste Betreuungsgruppen zulässig, wenn neben den 2 x wöchentlichen Testungen auch am Tag der Rückreise eine Testung der TN erfolgt.</p> <p>in geschlossenen Räumen medizinische Maske ab 5 gleichzeitig anwesenden Personen verpflichtend; bei Gruppenangeboten für bis zu 20 anwesende Personen kann auf Masken verzichtet werden.</p> <p>Mindestabstände können für Angebote der Kinder-/Jugendarbeit und Eltern-Kind-Angebote mit Negativtest im Außenbereich unterschritten werden; bei Gruppen von bis zu 5 jungen Menschen unter Beachtung der Masken-/Abstandspflicht aus pädagogischen Gründen im Einzelfall auf Negativtestnachweis verzichtet werden</p>
Kinder- und Jugendreisen anderer Veranstalter		X		<p>Es gelten die sonstigen Regeln der Verordnung, insbesondere allgemeine Abstands- und Hygieneregeln, Bestimmungen zu Gastronomie, Tourismus und Beherbergung</p> <p>Mindestabstände können für Angebote der Kinder-/Jugendarbeit und Eltern-Kind-Angebote mit Negativtest im Außenbereich unterschritten werden; bei Gruppen von bis zu 5 jungen Menschen unter Beachtung der Masken-/Abstandspflicht aus pädagogischen Gründen im Einzelfall auf Negativtestnachweis verzichtet werden. Bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) und zusätzlichem Negativtestnachweis ist auch in Innenräumen das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird.</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten  gültig ab 01.08.2021
<b>Kultur</b> <b>§ 13 CoronaSchVO</b>				
Kultureinrichtungen	Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten, Bibliotheken etc.	X		Ohne Terminbuchung bei einfacher Rückverfolgbarkeit, medizinische Maske auch am Sitzplatz; in Bibliotheken einschl. Hochschulbibliotheken mit ausreichender Lüftung ist auch in Innenräumen das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird
Führungen in Kultureinrichtungen		X		Gruppen von bis zu 20 Personen bei einfacher Rückverfolgbarkeit; medizinische Maske verpflichtend, Mindestabstände sind einzuhalten
Kulturveranstaltungen	Konzerte und Aufführungen in und von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie nicht berufsmäßige musisch-kulturelle Angebote	X		<u>Im Freien:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis max. 1.000 Zuschauer*innen ohne Mindestabstand bei besonderer Rückverfolgbarkeit und mit Negativtestnachweis, Alltagsmaske in Warteschlangen oder</li> <li>• bis max. 1.000 Zuschauer*innen ohne Negativtestnachweis bei besonderer Rückverfolgbarkeit und mit Einhaltung des Mindestabstandes, bei festen Sitzplätzen reicht eine Besetzung im Schachbrettmuster aus, Alltagsmaske in Warteschlangen</li> <li>• mehr als 1.000 Zuschauer*innen bei besonderer Rückverfolgbarkeit, mit Negativtestnachweis/Nachweis der Immunisierung unter Einhaltung des Mindestabstands; bei festen Sitzplätzen reicht eine Besetzung im Schachbrettmuster aus; Alltagsmaske verpflichtend, außer am festen Sitz- oder Stehplatz</li> </ul> <p>In Autokinos 1,5 Meter Abstand zwischen den Fahrzeugen.</p> <u>In geschlossenen Räumen:</u> Räume müssen über ständige Durchlüftung oder zertifizierte Lüftungsanlage verfügen, Medizinische Maske Pflicht (bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) und zusätzlichem Negativtestnachweis ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird) Für die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Zuschauer*innen wird ein Hygienekonzept dringend empfohlen (8 Tage Vorlauf). Im Übrigen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen im Freien
berufsmäßiger Probenbetrieb und Konzerte/Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung/Übertragung		X		unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben
nicht berufsmäßiger Probenbetrieb		X		Im Freien ohne Negativtestnachweis, in geschlossenen Räumen für max. 50 Getestete bei einfacher Rückverfolgbarkeit, auch mit Gesang und Blasinstrumenten (2 m Abstand) in ständig durchlüfteten Räumen mit bis zu 30 Personen und bei besonders großen Räumen (Kirchen, Konzertsäle) ebenfalls mit bis zu 50 Personen; in geschlossenen Räumen medizinische Maske verpflichtend (nicht beim Spielen von Blasinstrumenten)
Theater- und Tanzdarstellungen, bei denen durch Darstellende Mindestabstand/Maskenpflicht nicht eingehalten werden können		X		nur auf Grundlage besonderer Hygienekonzepte, Negativtestung der Darstellenden an jedem Aufführungstag (außer Geimpfte und Genesene)
Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen			X	ab 27.08.2021 mit bis zu 1.000 Zuschauer*innen mit Negativtest-/Immunisierungsnachweis und genehmigtem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept (8 Tage Vorlauf)

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten  gültig ab 01.08.2021
<b>Sport</b> <b>§ 14 CoronaSchVO</b>				
Kontaktsport Sport im Freien	einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf	X		bis zu 100 Personen bei einfacher Rückverfolgbarkeit Mindestabstand zwischen gleichzeitig aktiven Gruppen Nutzung von Gemeinschaftsräumen/Duschen/Umkleiden unter Beachtung der Mindestabstände zulässig.
kontaktloser Sport im Freien	einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf	X		ohne Personenbegrenzung Mindestabstand zwischen gleichzeitig aktiven Gruppen Nutzung von Gemeinschaftsräumen/Duschen/Umkleiden unter Beachtung der Mindestabstände zulässig.
Kontaktsport in geschlossenen Räumen	einschließlich Fitnessstudios	X		Für bis zu 100 Personen bei einfacher Rückverfolgbarkeit Nutzung von Gemeinschaftsräumen/Duschen/Umkleiden unter Beachtung der Mindestabstände zulässig; medizinische Maske verpflichtend (die Maske kann abgelegt werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist)
Kontaktloser Sport in geschlossenen Räumen	einschließlich Fitnessstudios	X		einfache Rückverfolgbarkeit, Beachtung der Mindestabstände oder Negativtestnachweis; Hochintensives Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anerobes Schwellentraining) mit bis zu 15 Personen und Mindestabstand zulässig, wenn die Räume vollständig durchlüftet oder mit viruzid wirkenden Luftfiltern (Nachweis erforderlich) ausgestattet sind. Nutzung von Gemeinschaftsräumen/Duschen/Umkleiden unter Beachtung der Mindestabstände zulässig. Medizinische Maske verpflichtend, die Maske kann abgelegt werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist.
Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang	auch in geschlossenen Sportanlagen	X		ohne sport- und trainingsbezogene Übungen
Sport-/Schwimmunterricht der Schulen, Vorbereitung/Durchführung schulischer/berufsbezogener Prüfungen, Übungs-/Leistungsnachweise, sportpraktische Übungen bei Studiengängen		X		
Rehabilitationssport		X		ausschließlich bei ärztlich Verordnung und unter ärztlicher Betreuung und Überwachung; Mindestabstände sind einzuhalten,

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten  gültig ab 01.08.2021
Wettkampf- und Trainingsbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in Profiligen, im Berufsreit- und Pferderennsport und von Berufssportlern,</li> <li>• bei Qualifikations- und Aufstiegsturnieren für Profiligen und länderübergreifende Amateurligen sowie Finalrunden zur Deutschen Meisterschaft</li> <li>• Bundes-/Landeskader an den NRW-Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19-U15)</li> </ul>	X		nur nach Vorlage geeigneter Infektionsschutzkonzepte
Zuschauer*innen zu Sportanlagen im Freien		X		<u>bis 5.000 Zuschauer*innen:</u> Höchstens die Hälfte der regulären Zuschauerkapazität auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, besondere Rückverfolgbarkeit und Einhaltung des Mindestabstandes -bei festen Sitzplätzen Besetzung im Schachbrettmuster ausreichend-; Alltagsmaske in Warteschlangen verpflichtend; bei über 1000 TN: Alltagsmaske insgesamt verpflichtend, außer am festen Sitz- oder Stehplatz.  <u>über 5.000 Zuschauer*innen:</u> nur mit Negativtestnachweis und genehmigtem Hygienekonzept (mit Vorgaben zur Maskenpflicht, Ticketpersonalisierung etc), Obergrenze 25.000 Zuschauer*innen mit Negativtestnachweis (plus Geimpfte und Genesene), höchstens aber 1/2 der regulären Kapazität (inkl. Geimpfte und Genesene).
Zuschauer*innen zu Sportanlagen in Innenräumen		X		Bis zu 1000 Zuschauer*innen, jedoch höchstens ein Drittel der regulären Zuschauerkapazität. Mit Negativtestnachweis, auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, besondere Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Mindestabstände, bei festen Sitzplätzen Besetzung im Schachbrettmuster ausreichend; medizinische Maske verpflichtend. Bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) und zusätzlichem Negativtestnachweis ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird.
Sportfeste, Sportveranstaltungen			X	Ab 27.08.2021 ohne Begrenzung der Teilnehmer*innen/Zuschauer*innen aber mit Negativtestnachweis/Immunsisierungsnachweis und einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygienekonzept (8 Tage Vorlauf). Bei Veranstaltungen außerhalb von Sportanlagen oder einem ähnlich abgegrenzten Veranstaltungsgelände ohne Negativtestnachweis für Zuschauer*innen
<b>Freizeit- und Vergnügungsstätten</b> <b>§ 15 CoronaSchVO</b>				
Hallenbäder mit ausschließlicher Sportnutzung (ohne weitergehendes Freizeitangebot)		X		1 Person pro 7 qm, die Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand ist sicherzustellen; keine Testpflicht, einfache Rückverfolgbarkeit, medizinische Maske (kann abgelegt werden, wenn es für die Sportausübung erforderlich ist).
Hallenbäder mit weitergehendem Freizeitangebot (z.B. Rutschen, Saunen, Wellnessbereiche usw.) und Spaßbäder		X		Nutzung für Geimpfte, Getestete, Genesene zulässig, 1 Person pro 7 qm, die Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand ist sicherzustellen; während Zeiten, in denen die Einrichtung ausschließlich für Vereinssport genutzt wird, keine Negativtestnachweis erforderlich, medizinische Maske (kann abgelegt werden, wenn es für die Sportausübung erforderlich ist).

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten  gültig ab 01.08.2021
Freibäder		X		Nutzung einschließlich der nicht sportbezogenen Infrastruktur zulässig, 1 Person pro 7 qm, die Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand ist sicherzustellen, keine Testpflicht,
Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen		X		Nutzung für Geimpfte, Getestete, Genesene zulässig, 1 Person pro 7 qm, medizinische Maske
frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks	Rombergpark	X		in geschlossenen Räumen medizinische Maske;
Zoologische Gärten, Tierparks, nicht frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks	Zoo, Westfalenpark	X		in geschlossenen Räumen medizinische Maske; 1 Person pro 20 qm

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten  gültig ab 01.08.2021
Freizeitparks:		X		Für Geimpfte, Getestete, Genesene unter Einhaltung der Mindestabstände, grundsätzlich 1 Person pro 20 qm in geschlossenen Räumlichkeiten. Zulassung höherer Personenzahl bis max. 1 Person auf 10 qm auf Basis eines Hygienekonzeptes (8 Tage Vorlauf) möglich. In geschlossenen Räumen medizinische Maske;
Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten		X		Für Geimpfte, Getestete, Genesene, 1 Person pro 7 qm, Hygienekonzepte müssen die Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand sicherstellen. In geschlossenen Räumen medizinische Maske;
Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks und ähnliche Einrichtungen <b>im Freien</b>		X		unter Beachtung der Mindestabstände;
Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen etc.	auch Seilbahnen, Segway-Touren	X		ohne Negativtestnachweis nur, wenn die Mindestabstände/Kontaktbeschränkungen eingehalten werden. In geschlossenen Räumen medizinische Maske. Gastronomische Angebote nur an zugewiesenen Plätzen bei einfacher Rückverfolgbarkeit.
Wettbüros, Wettannahmestellen		X		1 Kund*in pro 10 qm; medizinische Maske ist Pflicht
Spielhallen		X		1 Kund*in pro 10 qm; medizinische Maske ist Pflicht;
Spielbanken		X		bei Einhaltung des Mindestabstandes; in geschlossenen Räumen medizinische Maske.
Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen		X (Außen)	X (Innen)	<u>Ausschließlich im Freien zulässig:</u> für bis zu 250 Personen mit Negativtestnachweis bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit; Alltagsmaske in Warteschlangen  <u>ab 27.08.2021:</u> wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, auch in geschlossenen Räumlichkeiten und auch mit mehr als 250 Personen bei einfacher Rückverfolgbarkeit. Es muss ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorhanden sein, in dem insbesondere Kapazitätsbeschränkungen, Lüftungsregelungen und der Umfang von im Rahmen des Konzepts zulässigen Einschränkungen bei Mindestabstand/Maskenpflicht geregelt sind (8 Tage Vorlauf).
Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen sowie Erbringung und Inanspruchnahme sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen		X		Mit Negativtestnachweis (außer Geimpfte/Genesene) bei einfacher Rückverfolgbarkeit; medizinische Maske ist Pflicht. Analog zur Regelung bei körpernahen Dienstleistungen hat der*die Kund*in eine Atemschutzmaske zu tragen, sofern der*die Prostituierte (z. B. beim Oralsex) keine Maske tragen kann oder umgekehrt.
Spielplätze im Freien		X		Allgemeine Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln; kein Mindestabstand für Kinder bei der Nutzung von Spielplätzen im Freien;
Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen		X		Allgemeine Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten  gültig ab 01.08.2021
<b>Handel, Messen und Märkte § 16 CoronaSchVO</b>				
alle Handelseinrichtungen und Reisebüros		X		Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; Maskenpflicht, gilt auch in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen, Dienstleistungsschaltern; medizinische Masken in geschlossenen Räumen verpflichtend. Max. ein*e Kund*in pro 10 Quadratmeter, auch oberhalb von 800 qm Verkaufsfläche  Das Angebot solcher Waren, die nicht Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs sind, darf nicht gegenüber dem bisherigen Umfang ausgeweitet werden.  <u>Gastronomische Angebote: s. Regelungen § 19 Gaststätten</u>
Großhandel		X		Verkauf nur an Großhandelskunden zulässig; Vorgaben wie oben
Wochenmärkte		X		Der Zugang ist entsprechend der Besucher*innenzahl so zu begrenzen, dass Mindestabstände sicher eingehalten werden können; Alltagsmaske verpflichtend in Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen; <u>Gastronomische Angebote nur an zugewiesenen Plätzen bei einfacher Rückverfolgbarkeit.</u>
Abgabe v. Lebensmitteln durch soziale Einrichtungen (sog. Tafeln)		X		Allgemeine Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen, medizinische Maske in geschlossenen Räumen
Einkaufszentren, Einkaufspassagen etc.		X		Für jede räumlich abgetrennte Verkaufsstelle gilt eine Personenbegrenzung pro qm abhängig von der Betriebsart (s.o.). Die für die Gesamtanlage verantwortliche Person muss sicherstellen, dass nicht mehr Kunden*innen Zutritt zur Gesamtanlage erhalten, als in Summe für die Verkaufsgeschäfte nach den jeweils zulässigen Personenzahlen erlaubt ist (zuzüglich 1 Person je 20 qm Allgemeinfläche). Keine Ausweitung der Personenzahl durch Anrechnung von Geimpften und Genesenen. Warteschlangenmanagement erforderlich. In geschlossenen Räumen medizinische Maske.  <u>Gastronomische Angebote: s. Regelungen § 19 Gaststätten</u>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten  gültig ab 01.08.2021
Messen und Ausstellungen nach §§ 64 und 65 Gewerbeordnung und vergleichbare Veranstaltungen		X		in geschlossenen Räumen nur für Geimpfte, Getestete, Genesene; besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt vorzulegen, bei mehr als 500 gleichzeitig Teilnehmenden außerdem Genehmigung des Ordnungsamtes erforderlich (in beiden Fällen mind. 8 Tage Vorlauf) erforderlich; medizinische Maske in geschlossenen Räumen Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher*innen darf 1 Person auf 7 qm der zugänglichen Fläche nicht übersteigen;  Gastronomische Angebote: s. Regelungen § 19 Gaststätten
Jahrmärkte im Sinne von § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (z.B. Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung	Trödelmärkte; Weihnachtsmärkte	X		wenn der Markt auch für ein Volksfest nach § 60 Gewerbeordnung typische Einrichtungen zur Freizeitgestaltung umfasst, insbesondere Karussells, Schießbuden oder ähnliches, Zutritt nur für Geimpfte, Getestete, Genesene. Ab dem 27.08.2021 ohne Negativtestnachweis In geschlossenen Räumlichkeiten 1 Person auf 10 qm und medizinische Maske; im Freien: Alltagsmaske in Warteschlangen.
<b>Handwerk, Dienstleistungen, Heilberufe § 17 CoronaSchVO</b>				
Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum* zur Kund*in nicht eingehalten werden kann	Friseurleistungen, Gesichtsbildung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren, Piercing	X		Strikte Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen, einfache Rückverfolgbarkeit. Für Kund*innen und Personal medizinische Maske verpflichtend. Behandlung von Kund*innen, die nicht/nicht dauerhaft Maske tragen, ab Inzidenzstufe 1 ohne Negativtestnachweis (gilt für Kund*innen und Personal), in diesen Fällen für Personal mind. FFP2-Maske. Zwischen Kund*innen müssen die Mindestabstände eingehalten werden.
Alle anderen Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.	Schlüsseldienste, Fliesenleger*innen, Schuhmacher*innen, Reinigungen, Waschsaloons, Kfz-Werkstätten, Autovermietung, Fahrradwerkstätten, Sonnenstudios... einschließlich des Verkaufs notwendiger Zubehör	X		Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; medizinische Maske verpflichtend. Max. 1 Kund*in pro 10 Quadratmeter,  Personenbegrenzung darf auch durch Geimpfte oder Genesene nicht überschritten werden.
Dienstleistungen im Gesundheitswesen	Handwerkliche Leistungen, Physio-, Ergotherapie, Podologie, Medizinische Fußpflege, Logopädie, Hebammen, Hörgeräteakustik, orthopädische Schuhmacherei	X		Sofern medizinisch notwendig oder im Rahmen der Frühförderung ohne Negativtestung zulässig, auch wenn nicht dauerhaft eine Maske getragen wird. Ansonsten medizinische Maske verpflichtend.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten  gültig ab 01.08.2021
<b>Veranstaltungen und Versammlungen</b> <b>§ 18 CoronaSchVO</b>				
Allgemeine Grundsätze für alle zulässigen Veranstaltungen und gemeinsames Singen				Sofern nachfolgend im Einzelfall keine gesonderten Regelungen zur Maskenpflicht getroffen werden: Medizinische Maske bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unabhängig von der TN Zahl, einfache Rückverfolgbarkeit, Einhaltung der Abstandsregelungen. Alltagsmaske im Freien bei mehr als 1000 TN und unabhängig von der TN-Zahl in Wartschlangen etc.  Gemeinsames Singen der TN auch in geschlossenen Räumen mit Negativtestnachweis für alle TN oder alle TN tragen eine medizinische Maske oder max. 1 TN/10 qm Raumfläche
Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz		X		Versammlungen müssen bei der zuständigen Behörde (Polizei) angemeldet werden. In geschlossenen Räumen (auch am Sitzplatz) Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, im Freien ab 1.000 TN Alltagsmaske verpflichtend. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, besondere Rückverfolgbarkeit, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird. Die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen durch die örtliche Ordnungsbehörde ist möglich.
Standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung		X		Die örtlichen Standesämter können im Rahmen des Hausrechts abweichende Regelungen festlegen - bitte dort informieren! Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln. Der Mindestabstand darf zwischen nahen Angehörigen unterschritten werden. Einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen. In geschlossenen Räumen medizinische Maske. Bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird.
Bestattungen einschl. vorangehender Trauerfeiern		X		Die örtlichen Friedhofsverwaltungen können im Rahmen des Hausrechts abweichende Regelungen festlegen - bitte dort informieren. Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln. Der Mindestabstand darf zwischen nahen Angehörigen unterschritten werden. Einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen. In geschlossenen Räumen medizinische Maske. Bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird.
Interne Veranstaltungen in stationären Pflegeeinrichtungen		X		Für Geimpfte (und daher auch für immunisierte Lehrkräfte), Getestete, Genesene;

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten  gültig ab 01.08.2021
Sitzungen, Tagungen und Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen		X		Mit bis zu 1000 Personen in geschlossenen Räumlichkeiten mit Negativtestnachweis und einfacher Rückverfolgbarkeit, medizinische Maske verpflichtend. Bei ausreichender Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird. Im Freien auch mit mehr als 1000 Personen, höchstens aber ein Drittel der regulären Kapazität des Veranstaltungsortes ohne Negativtestnachweis, bei einfacher Rückverfolgbarkeit, Alltagsmaske verpflichtend, außer am festen Sitz- oder Stehplatz; ab 27. 08.2021: in geschlossenen Räumlichkeiten auch mit mehr als 1000 Personen mit Negativtestnachweis und genehmigtem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept (8 Tage Vorlauf)
private Veranstaltungen	ohne Tanz	X		Mit bis zu 250 Gästen im Freien und bis zu 100 Gästen in Innenräumen jeweils mit Negativtestung und einfacher Rückverfolgbarkeit; Maskenpflicht entfällt im Außenbereich und bei besonderer Rückverfolgbarkeit auch an Tischen im Innenbereich.
Partys und vergleichbare private Veranstaltungen bzw. Feiern ohne Mindestabstand und Maskenpflicht	Hochzeiten, Geburtstage, Henna- und Verlobungsfeiern	X		Mit bis zu 100 Gästen im Freien und bis zu 50 Gästen in Innenräumen mit Negativtestnachweis und bei einfacher Rückverfolgbarkeit; keine Maskenpflicht und ohne Mindestabstand.
Sonstige nicht private Veranstaltungen		X		<u>Im Freien:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis max. 1.000 Zuschauer*innen ohne Mindestabstand bei besonderer Rückverfolgbarkeit und mit Negativtestnachweis, Alltagsmaske in Warteschlangen oder</li> <li>• bis max. 1.000 Zuschauer*innen ohne Negativtestnachweis bei besonderer Rückverfolgbarkeit und mit Einhaltung des Mindestabstandes, bei festen Sitzplänen reicht eine Besetzung im Schachbrettmuster aus, Alltagsmaske in Warteschlangen</li> <li>• mehr als 1.000 Zuschauer*innen bei besonderer Rückverfolgbarkeit, mit Negativtestnachweis/Nachweis der Immunisierung unter Einhaltung des Mindestabstands; bei festen Sitzplätzen reicht eine Besetzung im Schachbrettmuster aus; Alltagsmaske verpflichtend, außer am festen Sitz- oder Stehplatz</li> </ul> <u>In geschlossenen Räumen:</u> Räume müssen über ständige Durchlüftung oder zertifizierte Lüftungsanlage verfügen, Medizinische Maske Pflicht (bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) und zusätzlichem Negativtestnachweis ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird) Für die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Zuschauer*innen wird ein Hygienekonzept dringend empfohlen (8 Tage Vorlauf). Im Übrigen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen im Freien
Volksfeste nach § 60 b Gewerbeordnung und größere Festveranstaltungen	auch Kirmessen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste etc.		X	Ab dem 27.08.2021 zulässig: Max. 1.000 Geimpfte, Genesene, Getestete, genehmigtes Infektionsschutz- und Hygienekonzept erforderlich; Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmer*innen sind ab dem 27.08.2021 zulässig, wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten  gültig ab 01.08.2021
<b>Gastronomie</b> <b>§ 19 CoronaSchVO</b>				
Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (=Abgabe von Speisen/Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle) und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden	Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés und sonstige gastronomische Einrichtungen	X		Zuweisung eines Sitzplatzes oder eines Stehplatzes an Theken oder Stehtischen; einfache Rückverfolgbarkeit unter Erfassung des genutzten Tisches ist sicherzustellen. Mindestabstände sind sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen -zwischen Personen, die den Kontaktbeschränkungen unterliegen- zu wahren, sofern nicht in gut durchlüfteten Räumen oder in Räumen mit einer der Raumgröße angepassten Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) eine bauliche Abtrennung vorhanden ist, die eine Übertragung von Viren verhindert. Für Gäste medizinische Maske im Innenbereich (außer am Sitz-/Stehplatz) vorgeschrieben; für Personal mit Kundenkontakt medizinische Maske (Innen und Außen) sowie 2x in der Woche die Teilnahme an einem bestätigten Selbst-/Schnell oder Negativtest verpflichtend.
Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen einschließlich ihrer Innenbereiche		X		für die Angehörigen des Betriebs oder der Einrichtung mit sichergestellter Rückverfolgbarkeit Sofern Zugang nicht auf Angehörige des Betriebes beschränkt wird, gelten die Regelungen der Gastronomie (s.o.)
Verpflegung im Rahmen zulässiger Veranstaltungen (s. § 18 CoronaSchVO)	auch in Innenräumen	X		Zuweisung eines Sitzplatzes oder eines Stehplatzes an Theken oder Stehtischen; einfache Rückverfolgbarkeit unter Erfassung des genutzten Tisches ist sicherzustellen. Mindestabstände sind sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen zu wahren, sofern nicht in gut durchlüfteten Räumen oder in Räumen mit einer der Raumgröße angepassten Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) eine bauliche Abtrennung vorhanden ist, die eine Übertragung von Viren verhindert. Für das Personal mit Kundenkontakt sind das Tragen einer medizinischen Maske sowie 2x in der Woche die Teilnahme an einem bestätigten Selbst-/Schnell oder Negativtest vorgeschrieben.
<b>Beherbergung, Tourismus</b> <b>§ 20 CoronaSchVO</b>				
Nutzung dauerhaft angemieteter/abgestellter oder im Eigentum befindlicher Immobilien, Wohnwagen, Wohnmobile etc.		X		Ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten.
Übernachtung in Zelten auf Campingplätzen		X		Test bei Anreise, Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit
Übernachtungen aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen		X		zulässig einschl. gastronomischer Versorgung unter Beachtung der Vorgaben für Gastronomie (§ 19), einfache Rückverfolgbarkeit, allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzstandards bei Gemeinschaftseinrichtungen und gastronomischer Versorgung beachten.
Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken mit Selbstversorgung	Ferienwohnungen, Wohnwagen und Wohnmobile auf Campingplätzen	X		Für Geimpfte, Genesene, Getestete und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit (auch im Hinblick auf die genutzten Zimmer oder Stellplätze), Einhaltung der Mindestabstände, bei mehrtägigen Aufenthalten nur zu Beginn einmalig Negativtest-/Immunisierungsnachweis.
Sonst. Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken	Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnliche Beherbergungsbetriebe	X		Für Geimpfte, Genesene, Getestete; Testpflicht: nur zu Beginn einmalig Negativtest-/ Immunisierungsnachweis. Volle Gastronomische Versorgung an zugewiesenen Sitzplätzen oder Stehplätzen an Theken/Stehtischen; einfache Rückverfolgbarkeit unter Berücksichtigung des genutzten Tisches ist sicherzustellen. Nutzung von Schwimmbädern und Saunen nur unter den Voraussetzungen des § 15; bei gemeinsamer Nutzung von Unterkünften durch Personen und Gruppen, die eigentlich die Mindestabstände nicht unterschreiten dürfen.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten  gültig ab 01.08.2021
Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken		X		für Getestete, Geimpfte, Genesene; noch nicht immunisierte Personen müssen von anderen, nicht zu ihrem Hausstand gehörenden Personen mindestens durch einen freien Sitzplatz und eine freie Sitzreihe getrennt sein; Gesamtbelegung 60% der regulären Kapazität; keine Kapazitätsbegrenzung, wenn ausschließlich Geimpfte und Genesene teilnehmen oder alle Insassen während der Fahrt eine FFP2-Maske tragen; keine Kapazitätsbegrenzung und kein Mindestabstand mit Negativtestnachweis, wenn alle Insassen eine medizinische Maske tragen und wenn alle Gäste aus einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzstufe 1 kommen.
Andere touristische Angebote	Stadtführungen im Freien	X		Max. 20 Personen bei einfacher Rückverfolgbarkeit und ohne Testpflicht; Angebote in geschlossenen Räumen (z. B. Museen) siehe § 13.
<b>Sonstiges</b>				
Sonderregelungen zur Maskenpflicht in Dortmund				keine über die CoronaSchVO hinausgehenden Regelungen
Umzüge		X		Bei privaten Umzügen unter Beteiligung von Personen aus maximal 5 Hausständen entfallen die Kontaktbeschränkungen, Geimpfte und Genesene können zusätzlich teilnehmen Für gewerbliche Umzüge: s. kontaktlose Dienstleistung
Gottesdienste: § 2 Abs. 1 CoronaSchVO		X		Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich an den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Grundgedanken der Schutzkonzepte dieser Verordnung gemäß den verschiedenen Inzidenzstufen für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich, die mit ihren Veranstaltungen hinsichtlich der Kontakte und daraus resultierender Infektionsrisiken vergleichbar sind. Sicherstellung Einhaltung Mindestabstand, Begrenzung der Teilnehmerzahl, ggfs. Anmeldeerfordernis, Durchsetzung Pflicht medizinische Maske am Sitzplatz, Erfassung Kontaktdaten, Verzicht auf Gemeindegesang in Innenräumen. Medizinische Maske in Innenräumen (auch am Sitzplatz), im Freien keine Maskenpflicht mehr. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine entsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen dieser Verordnung bzw. den Verfügungen der zuständigen Behörden und müssen Zusammenkünfte mit mehr als 10 TN spätestens zwei Werktage im Voraus bei der Ordnungsbehörde anzeigen, sofern die Veranstaltungen nicht ohnehin für den öffentlichen Raum ausdrücklich zulässig sind.
<b>Hinweis:</b>				Verschärfende Varianten aus höheren Inzidenzstufen bleiben bei allen Betrieben/Angeboten zulässig.
<b>TN</b>	<b>Teilnehmende</b>			
<b>CoronaSchVO</b>	<b>Coronaschutzverordnung</b>			